

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang VII. Band I.

Nro. 3.

Samstag, den 13. Januar 1855.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätthlichen Kommission, betreffend den Vorschlag des Bundesrathes wegen Aufhebung des Einfuhrzolles auf Getraide und Mehl etc.

(Vom 10. Dezember 1854.)

I t t.

Die Ansichten der Mitglieder, welche mit der Vorprüfung dieses Gegenstandes beauftragt wurden, sind getheilt.

Ein Mitglied will den Vorschlag des Bundesrathes adoptiren, mit der Modifikation, daß die Zeit der Zollfreiheit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1855 bestimmt werde.

Dieses Mitglied begründet seine Ansicht mit dem Satze, daß jeder Zoll, überhaupt jede Auflage auf ein Produkt, von dem Konsumenten getragen werde; folglich müsse

jede Ermäßigung der Auflage, auch wenn sie noch so gering sei, diesem natürlichen Grundsätze nach dem Konsumenten zu gut kommen. Aber auch, wenn diese Voraussetzung im vorliegenden Falle nicht richtig wäre, so stehe dennoch bei dem Volke der Glaube fest, daß der Zoll, so gering er auch sei, die Preise der Lebensmittel erhöhe, und des sei klug, dieser Volksanschauung Rechnung zu tragen.

Die übrigen Mitglieder der Kommission sind der Ansicht, daß die gleichen Gründe, welche früher schon die Versammlung zu der Schlußnahme führten, die beantragte Aufhebung des Getraidezolles zu verwerfen, auch jetzt noch vorhanden seien, und zwar eher im vermehrten als verminderten Verhältnisse.

Berücksichtigt man für's Erste die finanziellen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, so erklärt uns der Bundesrath in seinem Berichte, daß die Jahresrechnung pro 1854 voraussichtlich keinen oder doch nur einen geringen Ueberschuß der Einnahmen verzeigen werde. Das Budget für das Jahr 1855 weise zwar einen Gesamtvorschuß von Fr. 990,000; allein über Fr. 163,000 davon seien durch bereits verlangte Nachtragskredite in Anspruch genommen. Für die Einführung der Jägerflinte wird an die Kantone eine Vergütung von circa Fr. 45,000 zu verabreichen sein. Die ungünstigen Handelsverhältnisse stellen eine Mindereinnahme auf den Zöllen von wenig Fr. 200,000 in Aussicht. Der Ausfall, welchen die Aufhebung der Lebensmittelzölle zur Folge hätte, würde für 7 Monate circa Fr. 378,000 betragen, und es ließen dann von dem Gesamtvorschlage des Budget nur noch Fr. 204,000 übrig, was ganz unzureichend wäre, um die jedes Jahr nothwendigen Nachtragskredite zu decken; und insbesondere würde es ganz unmöglich werden, die Un-

terstützungen zu realisiren, die mehrfach für öffentliche Werke in Aussicht gestellt wurden.

Nebenbei müssen die gegenwärtigen Verhältnisse Europa's auch berücksichtigt werden. Niemand weiß, wie sich dieselben in nächster Zukunft entwickeln, und in welcher Weise etwa die Schweiz durch dieselben berührt werden könnte. Hierin liegt eine sehr ernste Aufforderung an uns, die finanziellen Kräfte möglichst zu schonen und dieselben nicht unnöthig zu schwächen.

Bei diesem Zustande unserer Finanzverhältnisse hält es die Mehrheit der Kommission nicht für rathsam, aus bloßer Rücksicht für die hin und wieder ausgesprochenen Wünsche des Volkes oder einzelner Regierungen einen so bedeutenden Ausfall in den Einnahmen zu veranlassen; sie fände dieses nur dann gerechtfertigt, wenn durch die vom Bundesrath beantragte Erleichterung in Wahrheit eine Ermäßigung der Lebensmittelpreise erzielt werden könnte.

Der Satz der Minderheit, daß alle Zölle und Auflagen auf ein Produkt von dem Konsumenten bezahlt werden müsse, ist im Allgemeinen gewiß richtig, und es wäre sogar möglich, daß die Beseitigung unserer so geringen Zölle auf Lebensmitteln dem Konsumenten zu gut kämen, wenn sie auf längere Zeit oder auf immer beseitigt würden; daß aber eine bloß vorübergehende Maßregel keinen Einfluß auf die Getraidepreise, keinen Einfluß zur Vermehrung der Zufuhren bewirken könne, davon ist die Mehrheit der Kommission vollständig überzeugt; das wird von allen mit dem Gegenstande vertrauten Männern anerkannt, und dieß spricht auch der Bundesrath in seinem Berichte aus. Man ist einverstanden, daß der Vortheil größtentheils den Händlern und Spekulanten, den Müllern oder Bäckern, aber nicht den

Konsumenten zu gut käme. 15 Rappen Zoll vom Zentner Getraide machen bloß etwa $\frac{1}{2}\%$ des Werthes aus und bringen auf das Pfund Brot nicht ganz den siebenten Theil eines Rappens, also einen Bruchtheil, der sich nicht wirksam zeigen kann. Eine Differenz von 15 Rp. kann bei dem sonstigen Wechsel der Preise, den Transportkosten, dem Geld- und Wechselkurse u. s. w. gar nicht in Berücksichtigung fallen.

Dem Vorschlage des Bundesrathes treten noch andere Bedenken entgegen:

Vorerst ist es immer bedenklich, durch einen Einbruch in das Zollsystem die Begehrlichkeit zu weken. Es sind bereits Stimmen laut geworden, die nicht nur auf dem Getraide und Mehl, sondern auch auf andern Gegenständen eine Ermäßigung oder Aufhebung des Zolles verlangen.

Sodann hat die Erfahrung bei einigen Nachbarstaaten gezeigt, daß solche außerordentliche Maßregeln sehr oft den beabsichtigten Zweck verfehlen. Sie rufen nur auf eine kurze Zeit einige Fluktuationen hervor; aber bald stellt sich das alte Verhältniß wieder her. Oft wird es noch schlimmer als vorher, weil ungewöhnliche Maßregeln der Regierungen die Spekulation in ihren Berechnungen stören.

Endlich steht zu besorgen, daß die Aufhebung der schweizerischen Einfuhrzölle die Nachbarstaaten zu Gegenmaßregeln provoziren würden. Auch dieses Bedenken ist den Betrachtungen des Bundesrathes nicht entgangen; allein derselbe hat geglaubt, die Maßregel werde vielleicht jetzt noch weniger Aufsehen erregen als später. Wenn man aber berücksichtigt, daß schon jetzt mehrere Staaten, und namentlich auch das Gränzland Frankreich, ein Ausfuhr-

verbot erlassen haben, so muß man befürchten, es bedürfe nur einer geringen Veranlassung, um bei den deutschen Nachbarstaaten gleiche Maßregeln hervorzurufen. Vielleicht wäre ihnen ein Beschluß der Bundesversammlung als Vorwand dazu sehr willkommen; und wenn wir eine solche Maßregel damit nur 14 Tage früher herbei führen, als sie sonst erfolgen würde, so wäre unser Verlust größer als die ganze Erleichterung des Zollnachlasses.

Aus allen diesen Gründen beantragt die Mehrheit der Kommission, auf den Vorschlag des Bundesrathes nicht einzutreten. *)

Zum Schlusse muß noch bemerkt werden, daß ein Mitglied der Kommission anfänglich geneigt war, den Zoll auf dem Mehl auf die Hälfte, also auf 25 Cent., zu ermäßigen. Allein in Berücksichtigung, daß viele der Gründe, welche gegen die Aufhebung des Zolles sprechen, auch gegen theilweise Ermäßigung wirksam sind; ferner, daß die Zufuhr von Mehl bei gegenwärtigen Verhältnissen sehr gering sein wird, und darum kaum in Betracht falle; in Berücksichtigung endlich, daß gerade um der dürftigen Klasse willen, welche auf die geringern Mehlsorten angewiesen ist, eine relative Vermehrung der Mehlszufuhr nicht wünschenswerth erscheint.

Diese Gründe bewogen das betreffende Mitglied der Kommission, von seiner Ansicht abzugehen und sich unbedingt dem Antrage der Mehrheit anzuschließen.

Bern, den 10. Dezember 1854.

Namens der Kommission:

G. Jäger, Fürsprecher.

*) Die beiden gesetzgebenden Räte haben den obigen Vorschlag angenommen. (S. eidg. Gesessamm. Bd. V, S. 12.)

Bundesrathsbeschluss,

betreffend

Abänderung des Zollansazes auf Eisen.

(Vom 10. Januar 1855.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Berücksichtigung der seit dem Inkrafttreten des schweizerischen Zolltarifs eingetretenen außerordentlichen Umstände, bezüglich der veränderten Preisverhältnisse des Eisens, und in Anwendung des Artikels 34 des Zollgesetzes vom 27. August 1851 (eidg. Gesesamml. Bd. II, S. 544);

auf den Antrag des Handels- und Zolldepartements,
beschließt:

1. Der im offiziiellen Zolltarif für die Einfuhrabtheilung C, II, Klasse 4 (eidg. Gesesamml. Bd. II, S. 560) aufgestellte Werth von 14 Franken für Eisen, geschmiedetes, gezogenes oder gewalztes ist für einweilen auf 18 Franken erhöht, so daß die genannte Qualität Eisen bis auf den gedachten Werth von Fr. 18 der Zentner bis auf Weiteres dem Zollansaze der vierten Klasse mit 75 Rappen unterliegt.

2. Dieser Beschluss ist der h. Bundesversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Kenntniß zu bringen, und ihrer Genehmigung zu unterlegen.

3. Das Handels- und Zolldepartement ist unter dessen mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 10. Jänner 1855.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Dr. Furrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission, betreffend den Vorschlag des Bundesrathes wegen Aushebung des Einfuhrzolles auf Getraide und Mehl u. (Vom 10. Dezember 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1855
Date	
Data	
Seite	39-44
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 574

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.